



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

### Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen sind für den Käufer und uns ausschließlich maßgebend; sonstige Vereinbarungen jeder Art und Zusagen unserer Vertreter haben nur Gültigkeit, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Aus etwaigen Abweichungen bei der Geschäftsabwicklung kann der Käufer keine Rechte auf Änderung der Bedingungen herleiten. Der Geltung allgemeiner Bedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen.

### 1. Angebote und Bestellung

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Zur vertraglichen Bindung bedarf es stets, auch im Falle vorhergehender telegrafischer oder telefonischer Verständigung, einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung und der Abnahme der bestellten Waren erkennt der Besteller unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Liefervertrag

Der Liefervertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt ist und von dem Käufer nicht binnen sieben Tagen nachweislich widersprochen wird. Die schriftliche Bestätigung durch uns ist auch für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Bei Sonderanfertigungen kann der Umfang des Auftrages angemessen je nach Schwierigkeitsgrad über- oder unterschritten werden. Dementsprechend wird die gelieferte Menge berechnet. Auftragsänderungen oder Annullierungen können nach Produktionsanlauf bzw. nach erfolgter Materialdisposition nicht mehr berücksichtigt werden. Teillieferungen sind zulässig.

### 3. Abrufaufträge (Ratenlieferungsvertrag)

Bei Abrufaufträgen sind Abrufe rechtzeitig vor dem gewünschten Lieferdatum uns zuzuleiten. Nur in diesen Fällen kann die verbindliche Lieferzeit eingehalten werden. Wir behalten uns das Recht vor, bei innerhalb des Abschlusszeitraumes nicht getätigten Abrufen, nach Ablauf dieses Zeitraumes die Ware zuzusenden und zu berechnen. Dies gilt besonders im Falle von Sonderanfertigungen.

### 4. Lohnaufträge

Für Lohnaufträge, d.h. für die Fertigung von Teilen, die nicht in unseren Unterlagen eindeutig katalogisiert sind, sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Die Lohnaufträge werden danach bestmöglich ausgeführt. Für Ausfälle an dem gelieferten Material bzw. an Halbfabrikaten (z.B. durch Analysen, Proben, Ausschuß, usw.) gelten folgende Ausschusszahlen bzw. Materialverluste als zulässig. Bei Auftragsgrößen unter 100 Stück = 15-20%, über 100 Stück = 10-15% - je nach dem Schwierigkeitsgrad der Fertigung des Gesamtumfanges der Lohnaufträge.

### 5. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lieferwerk und schließen Versandpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung nicht ein. Das gleiche gilt bei Teillieferungen und Eilsendungen. Bei Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, erhöhen sich die Preise entsprechend etwaiger zwischen Vertragsabschluss und Herstellung eingetretener Steigerung der Material- und Lohnkosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Rechnungen, die einen Mindest-Warenwert von 60€ (netto) nicht erreichen sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Bearbeitungszuschlag zu berechnen. (Hinweise auf unserer jeweils gültigen Preisliste beachten!)



## 6. Zahlungen

Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto, sofern der Kunde nicht mit anderen Zahlungen im Verzug ist. Lohnaufträge sind sofort ohne Abzug zahlbar. Die Hereinnahme von Wechseln erfolgt stets nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarungen. Regulierungen durch Akzente gilt nicht als Barzahlung. Es besteht dafür kein Skontoanspruch.

Bei verspäteter Zahlung, auch wenn Stundung vereinbart war, können vorbehaltlich weiterer Ansprüche Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Höchstsatzes (z. Zt. 8% über den Basiszinssatz der europäischen Zentralbank) ab Fälligkeitstag berechnet werden. Es bedarf keiner Inverzugsetzung durch uns, der Verzug setzt 30 Tage nach Rechnungsdatum ein.

Jeder abgewickelte Auftrag ist in sich ein eigenständiger Vertragsabschluss und kann gegeneinander nicht aufgerechnet werden. Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit uns nicht anerkannten Gegenansprüchen kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnet werden. Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsabschluss bekannt werden und befürchten lassen, dass der Besteller nicht rechtzeitig zahlen werde berechtigen uns, Sicherheitsleistungen für alle Forderungen aus dem Liefervertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen.

## 7. Lieferfristen und Lieferungsbedingungen

Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Klarstellung aller vor Fertigungsbeginn festzulegenden, evtl. offenstehenden Fragen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Unvorhergesehene Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und von uns nicht zu vertreten sind, wie in Fällen höherer Gewalt, berechtigen uns, die eingegangene Lieferfrist für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern, und wenn es die näheren Umstände erfordern, die Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teiles der Leistungen enthalten sind. Sind die hindernden Umstände von einem Teil zu vertreten, hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens.

Die Lieferfrist verlängert sich, wenn der Besteller seine fälligen Vertragspflichten nicht erfüllt.

Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn dem Besteller durch uns Schaden entstanden ist, der auf eine schuldhafte vorsätzliche Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Diese Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 % im Ganzen oder höchstens maximal 5 % des jeweiligen Auftragswertes.

## 8. Versand und Gefahrübertragung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Eilgut-, Expressgut-Mehrkosten und Portogebühren zahlt der Besteller. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf Verlangen und Kosten des Bestellers.

## 9. Verpackung

Die Verpackung (auch Kisten) wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der Versand in Collies und Frachtboxen oder Werkseitigen Behältern und Rollboxen erfolgt, ist der Besteller bzw. Empfänger zur schnellsten spesenfreier Rücksendung des Leergutes verpflichtet.



## 10. Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand verbleibt in unserem Eigentum bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden voll beglichen sind.

Wird der Liefergegenstand durch Verarbeitung oder Verbindung wesentlicher Bestandteil einer eigenen Sache, so gilt, ohne Rücksicht darauf, welche Sache als Hauptsache anzusehen ist, als vereinbart, dass der Besteller uns das Eigentum im Sinne des § 947 Absatz 1 BGB überträgt und die Sache für uns mit in Verwahrung behält. Der Anteil unseres Eigentums bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der neuen Sache.

Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen, er bleibt jedoch widerruflich zur Einziehung ermächtigt. Auf Verlangen hat er die Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Forderungen zu benennen und uns alle für die Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als Forderungen abgetreten. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die uns zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware auf unser Verlangen herauszugeben. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Eigentumsvorbehalt wird durch Umwandlung der Kaufschuld in einen Saldoposten und Anerkennung des diesbezüglichen Saldos durch uns nicht aufgehoben.

## 11. Mängelhaftung

Nachweisliche Mängel an unseren Erzeugnissen müssen spätestens innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich angezeigt werden. Für gelieferte Erzeugnisse wird in der Weise Gewähr übernommen, dass wir die Verwendung bestgeeigneter Materialien und sachgemäße Ausführung zusichern und da die Ware, an der Stoff- oder Herstellungsfehler, welche die Verwendbarkeit der ausschließen, einwandfrei nachgewiesen werden, nach unserer Wahl nachgebessert, zum berechneten Preis zurückgenommen oder durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechenden Ware kostenlos ersetzt wird. Wo nachweislich Mängel an unseren Erzeugnissen festgestellt werden, tragen wir ausschließlich die Kosten für Ein- und Ausbau dieser, sofern sie im Inland anfallen und sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zum Erzeugnislieferpreis stehen.

Die Kosten der Rücksendung erstatten wir nur, wenn diese auf unseren Wunsch hin erfolgt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Folgeschäden haften wir nicht. Die beanstandete Ware ist zu unserer Verfügung zu halten. Gewährleistung übernehmen wir nur, wenn Mängel innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Montage und Einbau unserer gelieferten Gegenstände längstens jedoch 15 Monate ab Versand gerügt werden.

Voraussetzung für solch eine Leistung ist eine Verwendung gemäß jeweils neuester Betriebsanleitung, davon ausgenommen sind reine Verschleißteile. Im Falle von erforderlichen Nachbesserungen oder Ersatzteillieferungen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Zeit, in welcher die Erzeugnisse nicht vertragsgerecht genutzt werden können.

Zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Möglichkeit zu geben, nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr verhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Mängelbeseitigung in Verzug sind hat der Besteller das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.



INKOMA Maschinenbau GmbH • Neue Reihe 44 • D-38162 Schandelah

INKOMA - GROUP  
Tel.: +49/(0) 5306-9221- 0  
Fax: +49/(0) 5306-9221-49  
Internet: www.INKOMA.de  
E-Mail: info@inkoma.de

#### Rücktritt

Der Besteller kann ausschließlich vom Liefervertrag zurücktreten, wenn von uns die Erfüllung des Liefervertrages bzw. von Gewährleistungsansprüchen nicht erbracht werden kann, wenn die Erfüllung des Liefervertrages mit einer vom Besteller angemessenen Nachfrist schuldhaft durch uns verzögert wird. Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens von Nachbesserungen oder Ersatzteillieferungen.

#### Folgeschäden

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

#### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort für die beidseitigen Verpflichtungen mittelbar oder unmittelbar ist der Sitz des Auftragnehmers. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Wolfenbüttel vereinbart. Der Verkäufer kann jedoch auch am Sitz des Bestellers klagen. Das Vertragsrecht unterliegt, wenn nicht ausschließlich anders vereinbart, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 13. Unvollständigkeitsklausel

Soweit aus irgendwelchem Grunde eine der vorstehenden Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein sollte, bleibt hiervon der Vertrag in seiner Gültigkeit und allen übrigen Bestimmungen und Verbindlichkeiten unberührt.

INKOMA Maschinenbau GmbH